

Präs. 1633-6/91

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992)

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 88	-GE/19 P.1
Datum: 1 1. DEZ. 1991	
Verteilt	12. Dez. 1991

W i e n*H. Bauer*

Der Begutachtungssenat des Obersten Gerichtshofes hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 folgende

### S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf einer Mediengesetz-Novelle 1992 beschlossen:

Das Vorhaben des Gesetzesentwurfes, den Persönlichkeitsschutz gegenüber Angriffen in den Medien, insbesondere der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung auszubauen, ist zu begrüßen. Beizupflichten ist auch der Tendenz, diesen Schutz nicht durch den Ausbau strafrechtlicher Bestimmungen, sondern auf dem Wege der Erweiterung zivilrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf sieht für bestimmte Tatbestände (§§ 6 ff) die Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages vor, der eine Abgeltung des mit dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verbundenen ideellen Schadens darstellt. Da-

- 2 -

mit stellt sich die Frage, ob über diesen Anspruch, der seinem Wesen nach zivilrechtlicher Natur ist, nicht besser die Zivilgerichte zu entscheiden hätten.

Hiezu wurde vom Begutachtungssenat erwogen:

Für die Zuständigkeit der Strafgerichte kann allerdings ins Treffen geführt werden, daß Entschädigungsansprüche nach den §§ 6 ff MedienG häufig mit medienrechtlichen Ansprüchen verbunden werden; insoweit sollte die Zuständigkeit des Strafgerichtes auch für den zivilgerichtlichen Anspruch gewahrt bleiben. Die Zuständigkeit des Strafgerichtes für den zivilrechtlichen "Anhangsanspruch" ist in ähnlicher Weise bei strafrechtlich relevanten Eingriffen in das Markenrecht (§§ 51, 52, 56 MarkSchG), das Patentrecht (§§ 159 ff PatG) und das Urheberrecht (§§ 91 ff UrhG) gegeben. In allen diesen Fällen besteht aber daneben, insbesondere für den Fall, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, die Möglichkeit der Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche im Zivilrechtsweg. Es werden die Ansprüche auch, ungeachtet konkurrierender strafgerichtlicher Zuständigkeit, ganz überwiegend im Zivilverfahren geltend gemacht. Die Erläuterungen zum Entwurf stellen eine Übertragung der zivilrechtlichen Ansprüche in die Kompetenz der Zivilgerichte für den Fall der generellen Verankerung des ideellen Schadenersatzes im bürgerlichen Recht in Aussicht. Nach der derzeitigen Rechtslage besteht ein Anspruch auf Ersatz ideellen Schadens nur in jenen Fällen, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Die punktuelle Regelung des immateriel-

- 3 -

len Schadens ist daher für die österreichische Rechtsordnung kennzeichnend. Es verschlägt daher nichts, wenn die bisher im Gesetz genannten Fälle durch Ansprüche nach den §§ 6 ff MedienG erweitert werden. Eine generelle Regelung des Problems des immateriellen Schadens ist wohl schon im Hinblick auf die weittragenden Auswirkungen für Teilbereiche der Wirtschaft - man denke dabei etwa an immateriellen Schadenersatz für verdorbenen Urlaub - in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Neben diesen im wesentlichen systematischen Gesichtspunkten sprechen aber auch grundsätzliche Erwägungen für die Einräumung der Möglichkeit der selbständigen Anspruchsverfolgung vor den Zivilgerichten:

a) Über den selbständigen Antrag auf Entschädigung hat gemäß § 8 MedienG das nach § 41 Abs. 2 zuständige Strafgericht und bei diesem der Einzelrichter (§ 41 Abs. 3) zu entscheiden. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten werden, über die der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet. Eine höchstgerichtliche Rechtsprechung kann, jedenfalls im (ordentlichen) Rechtsmittelweg, nicht herbeigeführt werden, was gerade auf diesem Gebiet, das grundrechtsrelevante Implikationen aufweist, nicht zweckmäßig erscheint. Die Möglichkeit der Befassung des Obersten Gerichtshofes auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist schon im Hinblick auf den in der Regel bloß feststellenden Charakter solcher Entscheidungen (vgl. §§ 33, 292 StPO) nicht ausreichend.

- 4 -

b) Die Tatbestände, an die als Rechtsfolge der Anspruch auf Leistung des Entschädigungsbetrages geknüpft ist, sind auch Grundlage weiterer zivilrechtlicher Ansprüche. So kann gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB, wenn jemand durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder entgangener Gewinn zugefügt wurde, Ersatz gefordert werden. Kernbereich des § 1330 Abs. 1 ABGB sind Beschimpfung und Verspottung. Nach Lehre und Rechtsprechung besteht auch ein Unterlassungsanspruch (EvBl. 1983/91; JBl. 1984, 492; Reischauer in Rummel, Rz 4 zu § 1330 ABGB). Ein Kläger, der nicht nur immateriellen Schaden, sondern auch materiellen Schaden erleidet oder der auf Unterlassung klagen will, müßte also einen Teil seiner zivilrechtlichen Ansprüche vor dem Strafgericht, den anderen vor dem Zivilrichter geltend machen. Die Möglichkeit der Verbindung beider Ansprüche vor dem Zivilgericht sollte gewahrt bleiben. Es sei darauf verwiesen, daß z.B. in der Rechtssache 1 Ob 4/91 Klage auf Unterlassung wegen einer in der periodischen Druckschrift "Trend" erschienenen Karikatur erhoben wurde; sie zeigt das Gesicht des Klägers mit bis zur Mundpartie herabreichenden Schweinsohren und in der Form eines gedrungenen, einem Schweinekörper ansatzlos aufgesetzten Schweinskopfes, daneben die "Neue Kronen-Zeitung" mit der in Balkenlettern gedruckten Schlagzeile "Schweinchen: 'Mache alles'!!!". Diese Karikatur nimmt auf eine Artikelserie Bezug, die im April 1989 in der Neuen Kronen-Zeitung gebracht wurde und sich mit dem Privatleben der des Mordes verdächtigen Krankenschwester des Krankenhauses Lainz,

- 5 -

Waltraud Wagner, beschäftigte; diese Veröffentlichung entsprach nicht den Tatsachen. Die Beklagten beantragten die Abweisung des Klagebegehrens und beriefen sich im wesentlichen auf die im Art. 17 a StGG verankerte Freiheit der Kunst. Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung für immateriellen Schaden müßte getrennt vor dem Strafgericht geltend gemacht werden, was gewiß unzweckmäßig wäre. Herabsetzende Tatsachenbehauptungen sind auch sonst vielfach Gegenstand von Ansprüchen, die vor dem Zivilgericht erhoben werden (vgl. etwa ÖBl. 1990, 18; "Mafiaprint"), wobei zunehmend das Spannungsverhältnis zwischen Presse-(Medien-)Freiheit und verfassungsgesetzlich verankerten Rechten, insbesondere der freien Meinungsäußerung (Art. 13 StGG, Art. 10 MRK) und der Freiheit der Kunst (Art. 17 a StGG) zu beurteilen ist. Eine höchstgerichtliche Rechtsprechung ist gerade auf diesem Gebiet wünschenswert.

c) Der Anspruch auf Leistung eines Entschädigungsbetrages gemäß den §§ 6 ff MedienG besteht dann nicht (§§ 6 Abs. 2 Z 3, § 7 Abs. 2 Z 5, § 7 a Abs. 2 Z 6, § 7 b Abs. 2 Z 4), wenn die Äußerung einer Person, die nicht Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks ist, in diesem Medium unmittelbar ausgestrahlt wurde. Damit sollen im Rahmen einer Live-Sendung geschehene Äußerungen von Personen, die weder Mitarbeiter noch Beauftragte des Rundfunks sind, entschädigungsfrei bleiben, weil der Rundfunkbetreiber in solchen Fällen - bei zeitgleicher Ausstrahlung - in der Regel keine Ingerenzmöglichkeit hat. Die Erläuterungen heben hervor, daß

- 6 -

die Haftung für allfällige vermögensrechtliche Nachteile des Betroffenen (§ 1330 ABGB) unberührt bleiben, desgleichen - in diesem Rahmen - ein allfälliges Mitverschulden eines Rundfunkmitarbeiters. Der Oberste Gerichtshof gelangte in seiner Entscheidung 1 Ob 36/89 vom 10.4.1991 schon auf der Grundlage des geltenden Rechts zu einer weitgehenden Haftungsfreiheit des Rundfunkbetreibers für Äußerungen im Rahmen von Live-Sendungen. Es wurde allerdings in Anlehnung an die deutsche Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß jedenfalls dann, wenn kritische Äußerungen in einer Diskussionssendung derart in die eigene kritische Stellungnahme der Autoren der Sendung eingebettet werden, daß die Sendung insgesamt als eine sozusagen lediglich mit verteilten Rollen gesprochene eigene Kritik des Fernsehens erscheint, in dem der Einsatz solcher Drittbeiträge geradezu als Dramaturgie sichtbar werde, sich das Fernsehen nicht darauf berufen könne, daß die Äußerungen keine eigenen gewesen seien. Falls unter dem "Mitverschulden" eines Rundfunkmitarbeiters Sachverhalte dieser Art zu verstehen sind, sollte in den Erläuterungen eine Präzisierung gegeben werden. In solchen Fällen hätte dann allerdings auch die Haftung des Medienunternehmers und nicht nur - wovon die Erläuterungen auszugehen scheinen - des Rundfunkmitarbeiters Platz zu greifen.

Zum Ausschlußgrund der §§ 6 Abs. 2 Z 3, 7 Abs. 2 Z 5, 7 a Abs. 2 Z 6 und 7 b Abs. 2 Z 4 ist noch zu bemerken: Er trägt den Besonderheiten einer "Live-Sendung" im Rundfunk

- 7 -

(Hörfunk; Fernsehen) Rechnung. Eine solche medienrechtliche Sonderstellung des ORF ist aber nur dann sachlich zu rechtfertigen, falls sichergestellt wird, daß dieser Ausschlußgrund wirklich nur dann zum Tragen kommt, wenn der ORF (ein Mitarbeiter oder Beauftragter des ORF) keine Ingerenz auf die Äußerung hat und diese auch nicht durch Stillschweigen zu seiner eigenen macht. Dies sollte schon im Gesetzestext dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Ausschlußgrund nur dann gilt, wenn in der betreffenden "Live-Sendung" nicht der Anschein einer Identifizierung des ORF (des Mitarbeiters oder Beauftragten) mit der Äußerung erweckt wird (vgl. erneut OGH-Entscheidung vom 10.4.1991, 1 Ob 36/89).

Im § 13 Abs. 8 sollte eine Frist normiert werden, binnen welcher der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion den Betroffenen in Kenntnis zu setzen hat.

Im § 20 Abs. 2 sollte klargestellt werden, daß die Regelung des 2. Satzes für den Fall gilt, daß der dem Beschluß zugrundeliegenden Anordnung der Veröffentlichung nicht entsprochen worden ist; der Beschluß nach § 20 Abs. 1 ordnet nämlich die Zahlung einer Geldbuße (nicht aber die Veröffentlichung) an.

Zu § 7 b Abs. 2 des Entwurfes bestehen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Ausschlußgründe der Z 2 und Z 3 mit dem allgemein anerkannten Grundsätzen des Art. 6 Abs. 2 MRK und der Regelung des Abs. 1 des § 7 b des Entwurfes, die zutreffend auf die Verdachtslage abstellt.

- 8 -

Die in § 7 b Abs. 4 des Entwurfes vorgesehene Verwendungsbestimmung für Entschädigungsbeträge erscheint nicht angemessen. Es wird vorgeschlagen, solche Beträge dem Sozialhilfeträger zukommen zu lassen (vgl. die Regelung in § 359 Abs. 3 EO).

Aus Anlaß der Mediengesetznovelle sollte im übrigen auch das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif (BGBl. 1969/189 idgF) dem Mediengesetz angepaßt werden: In Tarifpost 4 wird immer noch von Anklagen "wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten" gesprochen. Im übrigen enthält der Rechtsanwaltstarif keine ausdrückliche Regelung der Kosten im Entgegenungsverfahren.

Wien, am 10. Dezember 1991

**Dr. M e l n i z k y**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

